



8|2014 **Abmahnungen im Datenschutzrecht**

Hintergrund

■ Das BMJV hat den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechtes vorgelegt. Kern des Gesetzesentwurfs ist die Schaffung eines Unterlassungs- und Beseitigungsanspruches im Unterlassungsklagegesetz für Verstöße gegen „Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten“, § 2 Nr. 11 UKlaG-E.

Problem

■ Die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen obliegt den Aufsichtsbehörden (§ 38 BDSG), also insbesondere den unabhängigen Datenschutzbeauftragten der Länder. Die Aufsichtsbehörden verfügen über wirksame Instrumente, um der Einhaltung der Datenschutzregeln Nachdruck zu verleihen. Sollten Ausstattungs- und dadurch hervorgerufene Vollzugsdefizite bestehen, so wäre es konsequent, diese nachhaltig zu beheben.

■ Die Datenschutzaufsichtsbehörden sind eine verlässliche Stelle für die Unternehmen, wenn es um Fragen der Auslegung und Anwendung des Datenschutzrechts geht. Die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden haben Verbraucherverbände nicht. Dass diese nun befähigt werden sollen, die Aufsichtsentscheidungen der unabhängigen Datenschutzbeauftragten in Frage zu stellen, stellt einen Rückschritt auf dem auch auf europäischer Ebene beschrittenen Weg einer möglichst einheitlichen Anwendung des Datenschutzrechts dar. Für Unternehmen besteht die Gefahr unterschiedlicher Entscheidungen von Zivil- und Verwaltungsgerichten. Bei letzteren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, bei den Zivilgerichten die Parteimaxime.

■ Die beabsichtigte Gleichstellung von Verbraucherschutz- und Datenschutzgesetzen im Unterlassungsklagegesetz ist systemwidrig. Anders als Verbraucherschutzgesetze konkretisieren datenschutzrechtliche Regelungen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Verbraucher ist auch nicht mit dem datenschutzrechtlich Betroffenen gleichzusetzen. Das Datenschutzrecht geht vielmehr weit über das Verbraucherschutzrecht hinaus.

■ Der Verweis auf alle „Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten“ ist unbestimmt und wird zu weiteren Rechtsunsicherheiten führen. Diese Unbestimmtheit der Regelung führt dazu, dass Spielräume für eine missbräuchliche Nutzung der neuen Rechte entstehen, die dann voraussichtlich auch genutzt werden.

Position

■ Der HDE sieht die immer weiter ausufernde Abmahnpraxis sehr kritisch. In diesem Zusammenhang ist die Erweiterung der rechtlichen Grundlagen für Abmahnungen im Bereich des Datenschutzrechts aus Sicht des Einzelhandels sehr problematisch. Die Unternehmenspraxis zeigt, dass dem Abmahnmissbrauch bisher nicht wirksam begegnet worden ist. Der HDE plädiert dafür, auf das Vorhaben zu verzichten. Vorzugswürdig ist aus Sicht des Handels eine bedarfsgerechte Ausstattung der Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörden. Daneben kann ein Datenschutzsiegel, das eng mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt ist, die Einhaltung von Datenschutzvorschriften und -standards belegen und für Vertrauen und für eine Vergleichbarkeit von Angeboten im Markt sorgen.

Kontakt

■ Georg Grünhoff | Telefon: +49 30 72625038 | Mail: gruenhoff@hde.de